

# Vermietungsbedingungen der Lamm GmbH Hebebühnenverleih in Treuchtlingen / Möhren

## 1. Gültigkeit

Wir vermieten ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nicht anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vermietungen selbst dann wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werde, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlicher zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

## 2. Betriebsanweisung, Bedienungshinweise

Jedem Mieter werden vor Fahrt / Arbeitsbeginn mit der Arbeitsbühne Bedienungs- (Aufkleber) und Wartungshinweise erläutert und verständlich erklärt, Der Mieter/Eingewiesene Person mind. 18. Jahre bestätigt dies durch seine Unterschrift am Mietvertrag. Der Mieter ist verpflichtet vor Arbeitsbeginn die Warn u. Bedienungshinweise am Gerät zu beachten, und Schäden die Augenscheinlich sind zu untersuchen, und dem Vermieter unverzüglich zu melden. Das batterieangetriebene Gerät nach Einsatz (Schere/Selbstfahrer) mindestens 12 Std. zu laden. Die Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Haftung aller daraus entstandenen Schäden auch ohne Verschulden. Der Mieter hat zu sorgen, daß der Vermieter jederzeit die Geräte an Ort und Stelle zur Ansicht und Kontrolle besichtigen kann, privat wie im gewerblichen Bereich.

## 3. Umfang unserer Verpflichtung, Nebenabsprachen

Maßgebend für unsere Verpflichtung ist ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Vereinbarung, soweit nicht bewiesen wird, dass zusätzliche Absprachen bewusst nicht aufgenommen wurden. Mündliche oder mündliche Ergänzungen / Abänderungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Einholung von Behördengenehmigungen ohne ausdrücklichen Auftrag gehören ohne Auftrag nicht zum Leistungsumfang.

## 4. Einsatz / Rückgabe

Der Mieter ist verantwortlich für die Bodenverhältnisse und Einsatzmöglichkeiten. Er ist verpflichtet uns auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Schachtabdeckungen Tiefgarage sowie Gewichtsbeschränkungen von Bauteilen usw. unaufgefordert hinzuweisen bzw. sich als Fahrer vor Arbeitsbeginn zu informieren. Unsere Geräte dürfen nur als Hebebühne im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastung eingesetzt werden.

## Farbspritz / Sandstrahlarbeiten / Schweißen und Hochdruckwasserstrahlen (Betonabtrag) sind grundsätzlich untersagt. (Genehmigung nur mit Absprache des Vermieters)

Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen und UVV genauestens zu beachten. Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät unter größtmöglicher Schonung (bei Malerarbeiten abzudecken und nachher zu reinigen) einzusetzen und zu transportieren, sowie alles zu vermeiden was zu einem bei sorgfältigem Einsatz unvermeidlicher Abnutzung übersteigenden Verschleiß oder Beschädigung führt. Das Gerät ist entsprechend vorstehenden Bestimmungen in voll funktionsfähigem, ordnungsgemäßen der Hingabe entsprechendem Zustand ohne Beschädigung zurückzugeben. Stellt der Mieter vor Rückgabe Umstände, die die sofortige Weitervermietung / Benutzung in Frage stellen, oder Schäden fest, so ist er verpflichtet bei der Rückgabe den Vermieter darauf hinzuweisen. Die vorstehenden Verpflichtungen des Mieters sind Obliegenheiten im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

## 5. Angebote, Preise u. Berechnung

Angebote sind freibleibend, Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind verbindlich. Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für die Gestellung des betriebsbereiten Gerätes, und soweit vereinbart eines vom Vermieter gestellten Bedienungsmannes. Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für den Einsatzpunkt ausdrücklich Sonderpreise vereinbart wurden, sind wir berechtigt, der Abrechnung die jeweils zum Einsatzpunkt gültige Preisliste Zugrunde zu legen. Die Mietpreise beziehen sich ausschließlich auf eine maximale tägliche Personalschicht von max. 8.0 Std. Benutzt der Mieter das Gerät länger wird je Std. 1/8 des Tagessatzes berechnet, jedoch maximal bis zum Tagessatz. Halbtagesvermietungen sind max. 4.5 Std. Bei Längerer Benutzung wie Tagesabrechnung (1/8 usw.). Arbeitszeitrachweis (Betriebszeit des Gerätes) werden mit Computergesteuerten Datengeräten aufgezeichnet und ausgewertet.

**Bühne mit Bedienpersonal werden im 30min Takt abgerechnet**, Minderzeiten ohne Berücksichtigung. **Stundenvermietung beginnt mit Einweisung und endet mit Rückgabe des Gerätes am Firmengelände** (Nur Klein-LKW u. Anhänger) / An und Abfahrt richtet sich nach dem Zeitbedarf ab und bis Betriebshof und wird entsprechend dem vereinbarten Miettarif in Rechnung gestellt. Übernehmen wir die Abschränkung und/oder die Einholung behördlicher Genehmigungen, so werden sie zusätzlich berechnet. **Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer (19 %).**

Kann aus Witterungsgründen, schlechten Bodenverhältnissen oder wegen mangelhafter Vorbereitung des Kunden die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, so sind wir berechtigt, dennoch die Vergütung für die ganze Mietzeit zu verlangen, soweit nicht der Mieter nachweist dass der Ausfall durch anderweitigen Einsatz gemindert wurde.

Sämtliche Zahlungen, sind soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto kostenfrei zu bezahlen, und können auch bei anderer Bestimmung, zunächst auf den ältesten Schuldposten verrechnet werden. Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor Zur Verfügungstellung des Mietgerätes eine angemessene Vorschusszahlung bzw. während der Mietzeit angemessene Abschlagszahlung zu verlangen.

Wir sind außerdem berechtigt, evt. Noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzubehalten. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich entsprechend. Außerdem entfällt jede Zahlung einer Vertragsstrafe. Wir können auch nach unserer Wahl entweder die weitere Zur Verfügungstellung von Geräten von der vollständigen Bezahlung des entsprechenden Auftragswertes abhängig machen, oder nach unserer Wahl ohne jedweden Ersatzanspruch des Mieters von der Erfüllung ganz oder teilweise zurückzutreten und als Ersatz eine Pauschale von 25% des Auftragswertes berechnen, soweit wir keine höheren Schaden nachweise oder der Mieter nachweist, dass kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden sei. Eine Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, die Gegenleistung ganz oder teilweise zurückzuhalten.

## 6. Fristen und Termine

Wir bemühen uns, die genannten Geräte zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen, soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich als Fixtermine gekennzeichnet sind, sind sie grundsätzlich unverbindlich. Auf jeden Fall haften wir auf Ersatz des Folgeschänders nur wenn der Termin aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Vermieters nicht eingehalten wird, und auch dann nur begrenzt auf das 5 Fache des auf die Verspätungszeit anfallenden Mietzinses. Abtrennbare Teile unserer Leistungen sind bezüglich Terminen und Fristen jeweils gesondert anzusehen.

## 7. Gewährleistung, Haftung

Soweit nicht in vorstehenden Bestimmungen der Umfang unserer Haftung und Gewährleistung bereits geregelt ist, gilt folgendes. Beanstandungen müssen unverzüglich, längstens innerhalb 2 Arbeitstagen schriftlich vorgebracht werden. Bei später erhobenen Beanstandungen ist jeder Anspruch ausgeschlossen. Jeder Anspruch auf Schadensersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen, gesetzliche Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften werden davon nicht berührt. Auf jeden Fall haften wir nur wenn uns der Mieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist. Für Schäden die von Hubarbeitsbühnen mit dem Gerät Dritten zugeführt werden, haftet der Mieter. Der Mieter stellt uns insoweit frei. Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Gerät sowie für den Schaden aus dessen Ausfall. Haben Dritte den Unfall alleine, überwiegend oder mitverschuldet, so treten wir gegen Bezahlung des Schadens unsere Ansprüche gegen den Dritten einschl. evtl. Ansprüche aus STVG an den Mieter ab. Bemühen wir uns zunächst Zahlungen vom anderen Unfallbeteiligten zu erhalten, entsteht daraus keine Verpflichtung zur Weiterverfolgung der Ansprüche. Der Mieter haftet in jedem Fall, in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen.

a. übermäßige Benutzung Ziff.4

b. Verletzung einer der in Ziff.2 und 4 erwähnten Obliegenheiten, insbesondere aus nicht durchgeführten Kontrollen.

c. Weitervermietung oder Überlassung des Gerätes an einen nicht berechtigten Fahrer oder Bediener.

d. grob fahrlässig oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung sowie Fahren u. Bedienen unter Alkohol.

e. Aufgrund des mit der Übernahme vom Mieter bestätigten ordnungsgemäßen Zustandes von Gerät und Fahrzeug, insbesondere Bereifung, trägt der Mieter das ausschließliche Risiko von Reifenschäden. Reifenschäden sind durch den Mieter zu ersetzen.

f. Schäden durch die besonderen Gefahren des Einsatzes auf wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, auf schwimmenden Fahrzeugen, oder bei Tunnelarbeiten unter Tage.

Dem Mieter obliegt der Beweis, dass er den Schaden in den Fällen a), b) und e) nicht schuldhaft und in den Fällen c), und d) nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seines Fahrers wie für das eigene.

## 7.1 Maschinenbruchversicherung

Für alle Arbeitsbühnen besteht eine MBV, der Selbstbehalt beträgt 1500.-€ pro Schadensfall, ausgeschlossen sind Vorsatz u. fahrlässig (grob). Siehe Punkt 7. Gewährleistung / Haftung.

## 8. Abtretung von Ansprüchen

Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Bestellers, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder sonst auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

## 9. Weitervermietung

Eine weitervermietung durch den Mieter ist ausgeschlossen, Berechtigte Fahrer sind im übrigen unter der Voraussetzung eines gültigen Führerscheins, Betriebs- und Familienangehörige des Mieters, falls sie zuvor ordnungsgemäß eingewiesen wurden.

## 10. Gerichtsstand und Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich der Sitz des jeweiligen Vermieters, soweit dies gesetzlich vereinbart werden kann.

## 11. Service Personal

Zuschläge für Nacht – Sonn. u. Feiertage mit Samstage werden gesondert berechnet.